

Erste Nachhaltigkeitsberichte nach CSRD:  
Ein Vergleich

ESMA: Die Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024 sind da

EFRAG veröffentlicht ersten Entwurf einer Implementation Guidance zu Transitionsplänen

Gegen Entwaldung: Rat für späteren Geltungsbeginn von EU-Rechtsakt

Auslegung ausgewählter Vorschriften der CSRD und ESRS: EU FAQ veröffentlicht



Rob Mowe - Pexels

## Erste Nachhaltigkeitsberichte nach CSRD: Ein Vergleich

Die ersten Unternehmen, mindestens 20 an der Zahl, haben bereits eine freiwillige Nachhaltigkeitserklärung auf Grundlage der CSRD-Vorschriften veröffentlicht. Der Vergleich dieser Berichte ermöglicht nun eine praxisnahe Betrachtung der gesetzlichen Anforderungen.

Erste Unternehmen müssen Anfang 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD erstellen und stehen angesichts des neuen und umfangreichen Rahmens vor großen Herausforderungen – eine von ihnen: Der Mangel an Referenzen. Dies ändert sich allerdings jetzt dank der auf freiwilliger Basis veröffentlichten Berichte ambitionierter Unternehmen. Bei der Ableitung von Best Practices ist mit Vorsicht vorzugehen, da es sich um sehr unterschiedliche Berichtsqualitäten auf freiwilliger Basis handelt.

<sup>1</sup> CSRD: Ein praxisorientierter Blick auf die ersten Berichte. Haufe

## **Wesentlichkeitsanalyse**

Bei der Wesentlichkeitsanalyse als Ausgangspunkt und zentralem Bestandteil der ESRS lassen sich trotz der Individualität erste Tendenzen erkennen. So haben besagte 20 Unternehmen im Schnitt sieben Themen als wesentlich identifiziert. Dieser Durchschnitt wird sich 2025 jedoch vermutlich senken, bedenkt man, dass die „First Mover“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung tendenziell ambitioniert gegenüberstehen. Der Vergleich zeigt auch, dass es bei Unternehmen, die weniger als vier wesentliche Themen haben, so wirkt, als würde etwas fehlen. Infolgedessen kann man vier Themen vorerst als „realistisches Minimum“ betrachten.

## **Impacts, Risks & Opportunities (IROs)**

Die Wesentlichkeitsanalyse wurde durch die ESRS standardisiert und basiert nun auf Auswirkungen (Impacts), Risiken (Risks) und Chancen (Opportunities) – kurz IROs – in Bezug auf die Nachhaltigkeit. Anders als die Themen sind die IROs aber nicht im Standard gelistet, wodurch vielen Unternehmen diese Analyse schwerfällt. Beim Vergleich der bereits veröffentlichten Berichte lassen sich diese Herausforderungen erkennen. So hat nur circa die Hälfte der Unternehmen die wesentlichen IROs ESRS-konform – transparent und gut erkennbar – offengelegt. Außerdem zeigt sich, dass die Offenlegung im Fließtext zwar den Anforderungen entsprechen würde, verglichen mit Listen oder Tabellen ist dies jedoch deutlich weniger übersichtlich. Die Qualität der IROs lässt sich aufgrund ihrer unternehmensspezifischen Natur nur schwer bewerten.

## **Umfang der Berichte**

Ein weiteres großes Fragezeichen stand hinter dem Umfang der Berichte. Der Durchschnitt der vorliegenden Berichte liegt bei 88 Seiten, wobei der kürzeste auf 28 und der längste auf 211 Seiten kommt. Allerdings bleibt zu erwähnen, dass kein Unternehmen die Anforderungen zur Gänze erfüllt hat. Verglichen mit den Lageberichten lässt sich erkennen, dass die Nachhaltigkeitsberichte ungefähr gleich lang beziehungsweise eher etwas länger sind.

## **Struktur**

Trotz der umfangreichen Anforderungen ist die Struktur der Nachhaltigkeitsberichte kaum reglementiert. Lediglich die Gliederung nach Allgemeinen Informationen, Umweltinformationen, Sozialen Informationen und Governance-Informationen sowie die Verortung der EU-Taxonomie-Angaben sind vorgegeben. Allerdings lässt sich jetzt im Vergleich ein gut geeigneter Ansatz erkennen. Es unterstützt die Leserlichkeit, sich an der Struktur der ESRS zu orientieren, nicht jedoch blind der Reihenfolge der Paragraphen zu folgen. Vollständig individualisierte Strukturen haben sich allerdings als unübersichtlich und im Hinblick auf die Vergleichbarkeit als ungeeignet herausgestellt.

## **Visuelle Gestaltung**

Grundsätzlich gilt, dass bezugslose Bilder, wie beispielsweise von Wäldern, Windrädern und Pflanzen, keinen Mehrwert bieten, beim Lesen behindern und sogar den Relevanzkriterien der ESRS 1 widersprechen können. Sinnvolle graphische Veranschaulichungen, darunter Graphen, Tabellen oder Bilder, können aber auch Themen verdeutlichen und auf einen Blick leicht ersichtlich machen.

## **Fazit**

Dank der 20 „First Mover“ liegen nun Nachhaltigkeitsberichte zur Orientierung für künftige berichtspflichtige Unternehmen vor. Als eines der deutlichsten Qualitätsmerkmale stellt sich dabei die präzise Darstellung von IROs heraus. Allerdings bleibt zu beachten, dass keiner der besagten Berichte das ESRS-Rahmenwerk zu 100 Prozent erfüllt. Diese Berichte blind als Referenz zu nutzen, ist also keine Option.



## **ESMA: Die Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024 sind da<sup>2</sup>**

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 24. Oktober 2024 ihre Prüfungsschwerpunkte für die Prüfsaison 2025 beziehungsweise für das Geschäftsjahr 2024 veröffentlicht. Besonders bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen von kapitalmarkt-orientierten Unternehmen sind diese besonders zu berücksichtigen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bekanntgegeben:

### ***IFRS-Abschlüsse:***

- Liquiditätsbetrachtungen (vor allem Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen, Covenants und bestimmte Aspekte der Kapitalflussrechnung)
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Ermessen und wesentliche Schätzungen (vor allem in Zusammenhang mit Umsatzerlösen aus Kundenverträgen und dem Vorliegen von Kontrollen, gemeinschaftlichen Kontrollen oder maßgeblichem Einfluss)

### ***Nachhaltigkeitsberichterstattung:***

- Wesentlichkeitsbeurteilung gemäß ESRS
- Umfang und Struktur des Berichts
- Angaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung

### ***ESEF (Europäisches Einheitliches Elektronisches Format)***

- Häufige Fehler in der Bilanz

<sup>2</sup> European common enforcement priorities for 2024 corporate reporting. ESMA

## **Allgemeine Anmerkungen**

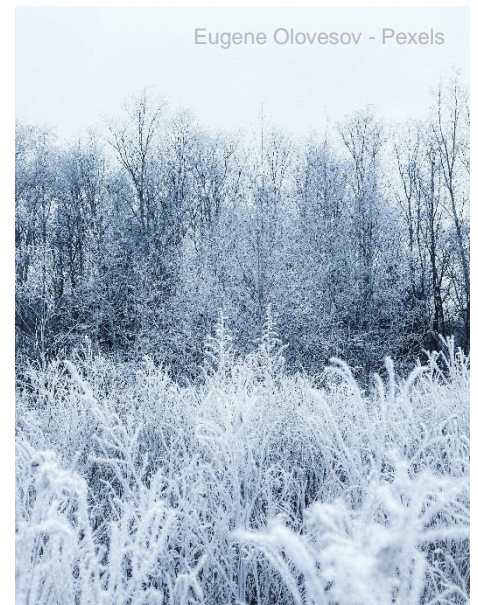
Weiters enthält die Veröffentlichung allgemeine Anmerkungen zu diversen Themen, dabei auch zum Zusammenhang zwischen Finanz- sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auch wenn diese Anmerkungen keine Prüfungsschwerpunkte darstellen, sollte diesen trotzdem besondere Beachtung geschenkt werden.

# **EFRAG veröffentlicht ersten Entwurf einer Implementation Guidance zu Transitionsplänen**<sup>34</sup>

Im Rahmen der CSRD können Unternehmen einen Transitionsplan mit Bezug zum Klimaschutz erstellen und dabei Klimaziele, Maßnahmen und Meilensteine zur Zielerreichung formulieren. Diesbezüglich wurde nun ein erster Entwurf für eine Implementation Guidance in der EFRAG-SR-TEG vorgestellt, welcher zuvor gemeinsam mit einer Advisory Group erarbeitet wurde.

## **Inhalte**

Der Entwurf setzt sich aus fünf Kapiteln zusammen. Kapitel eins besteht aus einer Einleitung, bevor in Kapitel zwei näher auf die EU-Regelungen für Berichtspflichten zu Transitionsplänen, denen des ESRS Set 1 und weiteren Themen wie „just transition“ oder Biodiversität eingegangen wird. Kapitel drei besteht aus näheren Erläuterungen zu einschlägigen Berichtspflichten des ESRS Set 1. Weiters beschreibt Kapitel vier die Verbindungen zu anderen internationalen und EU-Vorschriften, wie beispielsweise der CSDDD und der EU-Taxonomie. Im letzten und fünften Kapitel wird dann auf FAQs eingegangen, die zum Beispiel klarstellen, dass auch Emissionsreduktionsziele, die nicht mit dem 1,5°-Ziel vereinbar sind, im Transitionsplan enthalten sein können. Der finalisierte Entwurf der Implementation Guidance soll Anfang 2025 konsultiert und bis Mitte 2025 endgültig veröffentlicht werden.



## **Reference Practices**

Parallel dazu wird an „Reference Practices on Transition Planning“, also an Informationsmaterial zur Veranschaulichung der Prozesse zur Erarbeitung eines Transitionsplanes gearbeitet. Dies soll aber nicht als Implementation Guidance, sondern ohne Konsultation als „EFRAG Staff/Secretariat paper“ veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Erster Entwurf einer EFRAG Implementation Guidance zu Transitionsplänen. DRSC

<sup>4</sup> Implementation Guidance Draft. EFRAG



Die neue Implementation Guidance soll, wie die vorigen drei, als Muster dienen, um in diesem Fall glaubwürdige Umstellungs- und Maßnahmenpläne zu entwickeln.

## **Gegen Entwaldung: Rat für späteren Geltungsbeginn von EU-Rechtsakt<sup>5</sup>**

Die Ausdehnung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist die Hauptursache für Entwaldung und Waldschädigung weltweit. Dies geht mit der Produktion von Rohstoffen einher, von denen die EU ein wichtiger Verbraucher ist. Um ihren Beitrag zur Verringerung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung sicherzustellen, wurde 2023 eine Verordnung erlassen, welche ebendiese Produkte sowie deren dazugehörige Lieferketten als „entwaldungsfrei“ verlangt. Konkret sind davon Erzeugnisse aus Kakao, Kaffee, Palmöl, Rind, Hold sowie Soja betroffen, welche aus der EU exportiert oder in der EU in Verkehr gebracht werden. Da Mitgliedsstaaten, Händler, Drittländer und Marktteilnehmer Bedenken haben, die Vorschriften bis 31. Dezember 2024 nicht umsetzen zu können, hat die Kommission vorgeschlagen, den Geltungsbeginn der sogenannten Entwaldungsverordnung zu verschieben.

### ***Mehr Zeit zur Vorbereitung***

Diesem Vorschlag hat der Rat zugestimmt. Auch das Parlament hat den Vorschlag Mitte Dezember angenommen und damit gelten folgende neue Fristen<sup>6</sup>:

- Für große Marktteilnehmer und Händler ab 30. Dezember 2025
- Für Kleinst- und Kleinunternehmen ab 20. Juni 2026

Dadurch sollen Betroffene ausreichend Zeit, Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für eine wirksame und reibungslose Umsetzung bekommen. Zusätzlich wird die Kommission zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslast für Unternehmen prüfen.

### ***Ziel der Entwaldungsverordnung***

Der Kern der Vorschriften bleibt aber derselbe: als EU möglichst wenig zur Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Das soll durch das Verbot des Exportierens aus der EU und des In-Verkehr-Bringens in der EU von nicht „entwaldungsfreien“ Produkten erreicht werden. Hierbei gelten Erzeugnisse als „entwaldungsfrei“, sofern sie auf Flächen produziert wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht von Entwaldung oder Waldschädigung betroffen waren.

<sup>5</sup> EU-Rechtsakt gegen Entwaldung: Rat für späteren Geltungsbeginn - Consilium

<sup>6</sup> Entwaldungsgesetz: Unternehmen bekommen ein zusätzliches Jahr zur Umsetzung | Aktuelles | Europäisches Parlament



## **Auslegung ausgewählter Vorschriften der CSRD und ESRS: EU-FAQ veröffentlicht**<sup>7</sup>

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 13. November 2024 im EU-Amtsblatt das im August 2024 als Entwurf veröffentlichte FAQ-Dokument über die Auslegung ausgewählter Vorschriften der CSRD, ESRS, Transparenzrichtlinie, Bilanzrichtlinie, Abschlussprüfungsrichtlinie, Abschlussprüfungsverordnung sowie der Offenlegungsverordnung. Dies soll es Interessensträgern erleichtern, die rechtlichen Anforderungen kosteneffizient zu erfüllen, und sicherstellen, dass gemeldete Nachhaltigkeitsinformationen vergleichbar sowie nützlich sind.

Dazu wird sich häufig gestellter Fragen bedient, welche beantwortet und erklärt werden. Außerdem sind auch einige Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SDFR) enthalten. Weiters soll das Dokument Klarheit und Sicherheit in Bezug auf die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte für Unternehmen schaffen.

Unter anderem werden folgende Themenbereiche behandelt:

- Anwendungspflicht und Befreiungsmöglichkeiten von der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Berichterstattung von Drittstaaten
- Berichterstattung über die Wertschöpfungskette
- Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mit der finalen Veröffentlichung stehen die FAQs nun auch auf Deutsch zur Verfügung.

<sup>7</sup> [Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften](#)



GF Nachhaltigkeit

*„Der drastische Wandel im Berichtswesen erfordert nicht nur tiefgreifende Kenntnisse der europäischen Gesetzgebung, sondern auch Zielstrebigkeit und Leidenschaft für das Thema Nachhaltigkeit; Attribute, die die Multicont auszeichnen. Kombiniert mit einem pragmatischen Umsetzungsansatz sind wir bestens geeignet, Ihnen unter anderem bei den Themen doppelte Wesentlichkeit, EU-Taxonomie sowie Umfang und Struktur des Nachhaltigkeitsberichts, besonders im Hinblick auf die Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024, unter die Arme zu greifen.“*



Leiter Nachhaltigkeit

*„Der Vergleich der ersten auf freiwilliger Basis veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichte zeigt die großen Herausforderungen und Unsicherheiten auf, mit denen Unternehmen angesichts der CSRD konfrontiert sind. Durch unsere umfassende Expertise im Umgang mit EU-Regulatorien sowie unserer langjährigen Erfahrung in diversen Bereichen der Prüfung sind wir bestens ausgestattet, um Sie bei den Vorbereitungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen praxisorientierten Ansatz zu unterstützen.“*

Starten Sie jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit ihrer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter [office@multicont.at](mailto:office@multicont.at), um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

